

§ 3 ZementV 2007

Emissionsbegrenzung – Ofenanlage

ZementV 2007 - Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen
(Zementverordnung 2007)

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Ofenanlagen zur Zementklinkererzeugung, die nicht dem Geltungsbereich der AVV unterliegen, sind derart zu betreiben, dass nach Maßgabe des § 4 folgende Emissionsgrenzwerte (§ 2 Z 2) im Abgas nicht überschritten werden (bezogen auf trockenes Abgas bei 0 °C und 1 013 mbar und auf 10% Volumenkonzentration Sauerstoff):

1. 1.staubförmige Emissionen:
 1. alsHalbstundenmittelwert30 mg/m³
 2. alsTagesmittelwert20 mg/m³
2. 2.gasförmige Emissionen als Halbstunden- und Tagesmittelwerte:
 1. a)Schwefeldioxid (SO₂).....200 mg/m³

Eine Überschreitung dieses Grenzwertes, die nachweislich durch sulfidhaltige Einschlüsse (insbesondere Eisensulfid in Form von Pyrit oder Markasit) im Rohmaterial verursacht wird, ist zulässig, wobei jedoch ein Wert von 350 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

1. b)Stickstoffoxide (berechnet als NO₂).....500 mg/m³
2. c)Wird zur Minderung der Stickstoffoxid-Emissionen Ammoniak eingesetzt, so hat die Behörde einen Grenzwert für die Ammoniak-Emissionen aus der Entstickung vorzuschreiben.
1. 3.Schwermetalle als Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden:
 1. a)Cadmium, Thallium und ihre Verbindungen, angegeben als Cd und Tl0,05 mg/m³
 2. b)die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihrer Verbindungen, angegeben als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn.....0,5 mg/m³
 3. c)Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg0,05 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte in Z 3 gelten für die Summe der im festen und gasförmigen Zustand emittierten Stoffe.

In Kraft seit 01.04.2007 bis 31.12.9999